

Leitfaden für Praktikanten/-innen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen (Stand: Juni 2015)

- **Praktikanten/-innen und Freiwilligendienstleistende** gehören zu der Gruppe von Mitarbeitern/-innen mit Kinder- und Jugendkontakt, die gem. § 9 der PräVO geschult werden müssen. Sofern sie regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind sie mit mindestens 6 Stunden zu schulen.
- Verantwortlich für die Durchführung der Schulungen und die Teilnahme der Praktikanten/-innen ist der jeweilige Rechtsträger. Dieser entscheidet auch über den erforderlichen Umfang der Schulung. Die Entscheidung über Dauer und Inhalte hängt dabei von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes der jeweiligen Mitarbeiter/-innen mit den Kindern und Jugendlichen ab.
- Schüler/-innen von Fachschulen bzw. Studierende von Fachhochschulen sollen an den jeweiligen Ausbildungsinstituten geschult werden. Solange dies jedoch noch nicht im Ausbildungscurriculum als Standard verankert ist und die in KJA eingesetzten Praktikanten/-innen noch keine Schulung besucht haben, bleibt der Rechtsträger der Einsatzstelle der Praktikanten/-innen in der Verantwortung, für eine entsprechende Schulung zu sorgen.
- **Ausnahme für Schülerpraktikanten/-innen:** Sie sind eher kurzzeitig im Rahmen von KJA eingesetzt und tragen keine Alleinverantwortung. Das heißt, sie arbeiten niemals mit Kinder und/oder Jugendlichen alleine und sind bei Übernachtungsveranstaltungen nicht als alleinige Betreuer/-innen oder Aufsichtspersonen eingesetzt. Sie müssen in dem Fall nicht geschult werden. Sie sollen jedoch ausführliche Informationen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen durch eine/n Praxisanleiter/-in erhalten, auch über mögliche präventive Verhaltensweisen, zur Verhinderung sexualisierter Gewalt und über Ansprechpartner/-innen im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitungen oder sexuelle Übergriffe.
- Ein **Erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstauskunftserklärung** müssen alle Praktikanten/-innen vorlegen bzw. unterschreiben.
- Die **Selbstverpflichtungserklärung** muss nach der Grundschulung unterschrieben werden. Sobald ein Verhaltenskodex für Praktikanten/-innen erstellt worden ist, wird dieser unterschrieben und ersetzt damit die Selbstverpflichtungserklärung.